



POLIZEI
Hamburg

Schutzpolizei 31, Postfach 60 02 80, D-22202 Hamburg
Falls verzogen, nicht nachsenden, sondern mit neuer Anschrift zurück

Schutzpolizei
SP 31

Bruno-Georges-Platz 1
22297 Hamburg

Telefon: [REDACTED]

eFax: [REDACTED]

E-Mail: [REDACTED]

Sachbearbeiter: [REDACTED]

Aktenzeichen: EGV/23281/2020
Hamburg, 23.07.2020

Antrag nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) vom 26.06.2020

[REDACTED]
am 26.06.2020 haben Sie per E-Mail über den Webservice <https://fragdenstaat.de> einen Antrag (Nr. #191617) auf Zugang zu Informationen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz an die Behörde für Inneres und Sport gestellt.

Ihre Anfrage ist der oben genannten Dienststelle zur abschließenden Bearbeitung und Beantwortung zugeleitet worden.

Sie weisen einleitend darauf hin, dass Ende Juni 2020 eine Verkehrsmessung in der Lappenbergsallee stattfand. In Ihrem Antrag auf Informationszugang gemäß § 1 Abs. 2 HmbTG bitten Sie darum, Ihnen die Ergebnisse der Messung zur Verfügung zu stellen.

Des Weiteren stellen Sie Fragen zur daraus gewonnenen Einschätzung der Ergebnisse und zu den daraufhin eingeleiteten Maßnahmen.

Ein Anspruch nach der oben genannten Norm ermöglicht den Zugang zu allen Informationen einer öffentlichen Stelle in Form von vorliegenden amtlichen Aufzeichnungen jeglicher Art. Ihrem Antrag auf Informationszugang gemäß § 1 Abs. 2 HmbTG kann entsprochen werden. Nach Prüfung erhalten Sie nunmehr als Anlage (siehe PDF) zu diesem Schreiben die Ergebnisse der Geschwindigkeitsmessungen (Zeitraum 26.06.2020, 11:00 Uhr bis 07.07.2020, 10:00 Uhr) mittels Verkehrsstatistikgerät der Polizei am Messort Lappenbergsallee.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Behörde für Verkehr und Mobilitätswende für die Erhebung von Verkehrsstärken zuständig ist. Die internen Messungen der Polizei mittels Verkehrsstatistikgerät sind nicht amtlich und beinhalten ggf. Messfehler, die zu erheblichen Fehlinterpretationen führen können. Sie dienen der Polizei lediglich als Anhalt für mögliche polizeiliche Maßnahmen im Verkehrssektor.

Im Gegensatz zum parlamentarischen Auskunftsrecht sind die Behörden nach dem HmbTG nicht verpflichtet, Fragen zu beantworten, sondern nur bereits vorliegende Informationen offenzulegen, soweit diese nicht der Versagung unterliegen. Insofern wird um Ihr Verständnis gebeten, dass keine Beantwortung Ihrer Fragen zur Einschätzung der Ergebnisse und zu den eingeleiteten Maßnahmen erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen



SP 31 (Allgemeine Vollzugsangelegenheiten)